

Geschäftsleitung

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 17. September 2026

**2026/65 1.09.07 Material, Fahrzeuge, Lokale
Feuerwehr Wetzikon-Seegräben, Ersatz Brandschutzbekleidung, Kreditbewil-
ligung und Vergabebeschluss**

Beschluss Geschäftsleitung

1. Für die Ersatzbeschaffung der Brandschutzausrüstung für die Angehörigen der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben wird ein Objektkredit von netto 92'000 Franken bewilligt.
2. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV01067-2512.5060 92'000 Franken
(Ersatz Brandschutzausrüstung)
3. Der Auftrag für die Lieferung der Brandschutzausrüstung wird gestützt auf das Angebot vom 20. Juli 2026 an die Gallus Hautle AG, Hofenstrasse 17, Wittenbach vergeben.
4. Der Abteilungsleiter Sicherheit wird ermächtigt, die Beschaffung zu tätigen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich. Nicht öffentlich sind die Angaben des nicht berücksichtigten Anbieters.
6. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Gallus Hautle AG, Hofenstrasse 17, 9300 Wittenbach
 - GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Feuerwehr, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Gemeinderat Seegräben (gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch)
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport+ Kultur
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Leiter Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Kommandant Feuerwehr Wetzikon-Seegräben
 - Materialverwalter Feuerwehr Wetzikon-Seegräben
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die derzeit bei der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben eingesetzten Brandschutzjacken und -hosen wurden im Jahr 2010 über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) beschafft. Die vorgesehene Ablagereife dieser persönlichen Schutzausrüstung beträgt acht Jahre und ist somit deutlich überschritten. In den vergangenen Jahren wurden zwar einzelne beschädigte Kleidungsstücke ersetzt, ein grosser Teil der Ausrüstung befindet sich jedoch weiterhin im Einsatz.

Mit zunehmendem Alter zeigen sich vermehrt Schäden an der bestehenden Brandschutzausrüstung. Diese betreffen unter anderem Verschleiss an Nähten, Reissverschlüssen, Reflexstreifen sowie dem

Materialaufbau selbst. Zudem hat die Wasserdichtigkeit deutlich nachgelassen, sodass bei Regen Feuchtigkeit spürbar durch die Jacken dringt.

Dadurch entsteht ein steigender Aufwand für Reparaturen oder Einzellersatzbeschaffungen, welche weder wirtschaftlich noch nachhaltig sind. Hinzu kommt, dass die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) teilweise gängige Konfektionsgrössen gar nicht mehr liefern kann.

Zusätzlich wurden die normativen Anforderungen an die Brandschutzausrüstung in den letzten Jahren verschärft. Mit Inkrafttreten der neuen Weisung der GVZ im Jahr 2025 gelten höhere Anforderungen, insbesondere in Bezug auf thermischen Schutz, Sichtbarkeit, Tragekomfort und gesundheitliche Aspekte. Die aktuell eingesetzte Ausrüstung entspricht diesen Vorgaben nur noch teilweise.

Die Brandschutzausrüstung ist die zentrale persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen und hat direkten Einfluss auf deren Sicherheit und Gesundheit. Eine gesamthafte Ersatzbeschaffung der Brandschutzjacken und -hosen ist daher aus sicherheitstechnischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie auch im Hinblick auf die geänderte Weisung der GVZ notwendig, um auch künftig einen zeitgemässen und normkonformen Schutz der Feuerwehrleute sicherzustellen.

Beschaffungsverfahren der GVZ

Die GVZ hat kürzlich eine neue Brandschutzausrüstung gemäss den aktualisierten Weisungen öffentlich ausgeschrieben. Dabei haben unter anderem nachfolgende, für die Lieferung von Brandschutzausrüstungen bekannten Firmen eine Offerte eingereicht:

- Growag Feuerwehrtechnik AG, Grosswangen
- MARTY & Co. AG, Feuerthalen
- S-GARD, Hubert Schmitz GmbH; Heinsberg (De)
- Gallus Hautle AG, Wittenbach

Die Auswertungen der Eingaben bzw. der relevanten Kriterien durch die GVZ haben folgendes ergeben:

[REDACTED]

Die Mustersätze, welche von der GVZ getestet wurden, kamen nach den Tests in einem so schlechten Zustand zurück, dass die [REDACTED] die Brandschutzbekleidung [REDACTED] vom Markt genommen hat. Die [REDACTED] hat ihr Produkt zwischenzeitlich überarbeitet. Ob diese nun aber den Vorgaben der GVZ entsprechen, kann nicht beurteilt werden. Dafür wären aufwendige Tests durch die Feuerwehr Wetzikon-Seegräben erforderlich (die GVZ hat das nur im Rahmen der Submission gemacht), wofür aber die dazu notwendige Infrastruktur nicht zur Verfügung steht.

[REDACTED]

Die derzeit bei der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben eingesetzte Brandschutzbekleidung [REDACTED] wurde im Jahr 2010 von der [REDACTED] geliefert. In der Vergangenheit kam es bei dieser Ausrüstung wiederholt zu Qualitätsmängeln. Mehrere Lieferungen an die Feuerwehr Wetzikon-Seegräben mussten aufgrund von Produktionsfehlern retourniert werden, was zu langen Reparatur- und Ersatzzeiten führte und eine Erhöhung des eigenen Lagerbestands erforderlich machte.

[REDACTED]

[REDACTED] Ob das neue Produkt die Vorgaben der GVZ tatsächlich erfüllen kann,

ist derzeit noch unklar bzw. eine Bestätigung liegt nicht vor. Diese Brandschutzuniformen sind für die [REDACTED] ein Nischenprodukt und es ist unklar, wie lange die anlässlich der besagten Submission obsiegt Uniform produziert wird.

[REDACTED]

Im Rahmen der genannten Submission durch die GVZ erfolgte die Vergabe zur Beschaffung der neuen Brandschutzausrüstung an die [REDACTED] weil diese das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht haben.

Gallus Hautle AG, Wittenbach

Gallus Hautle AG erhielt den Zuschlag aufgrund des höheren Preises nicht, auch wenn die Produktion in der Schweiz erfolgt und die Anforderungen der GVZ erfüllt wurden.

Beschaffung

Gemäss Art. 20 Abs. 1 der kommunalen [Beschaffungsrichtlinien](#) der Stadt Wetzikon vom 11. Dezember 2024 sind im unterschwelligen freihändigen Verfahren (z. B. Lieferungen unter 150'000 Franken) Anbietende aus der Stadt oder der Region zur Abgabe eines Angebots anzufragen, sofern sie sich für einen Auftrag eignen. Gemäss Abs. 2 sind in der Regel bei einer Auftragssumme über 50'000 Franken mindestens drei Angebote einzuholen.

Gestützt auf das Ergebnis des Submissionsverfahrens durch die GVZ reduziert sich die Auswahl der Anbieter auf folgende zwei Firmen: GVZ (Lieferant [REDACTED]) und Gallus Hautle AG. Entsprechend wurden bei beiden Anbietern eine Offerte eingeholt. Die Auswertung der relevanten Kriterien zeigt folgendes Bild:

GVZ [REDACTED]

Die erste Lieferung der neuen [REDACTED] Ausrüstung an die GVZ musste aufgrund eines Produktionsfehlers zurückgeschoben werden. Dieser Vorfall bestätigt die bisherigen negativen Erfahrungen verschiedener Feuerwehroorganisationen hinsichtlich Qualitätssicherung und Lieferzuverlässigkeit.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Um Ausfälle und lange Reparaturzeiten kompensieren zu können, mussten bei der GVZ 10 zusätzliche Brandschutzausrüstungen (für das eigene Lager) bestellt werden.

Gallus Hautle AG

Die Gallus Hautle AG bietet demgegenüber den Vorteil, dass Reparaturen und Anpassungen direkt in der Schweiz (Wittenbach) vorgenommen werden können. Dies ermöglicht deutlich kürzere Durchlaufzeiten und eine rasche Wiederverfügbarkeit der Ausrüstung. Zudem erfolgt der Einkauf direkt beim Produzenten, wodurch Abhängigkeiten von Zwischenhändlern reduziert und eine langfristige Grössenverfügbarkeit sichergestellt werden.

Abgesehen von Gesichtspunkten wie Nachhaltigkeit, Lieferkettentransparenz und Qualitätskontrolle ist auch der Produktionsstandort Schweiz von grosser Bedeutung und berücksichtigt die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsaspekte gemäss Art. 15 ff. der Beschaffungsrichtlinien.

Finanzielles

Die Kosten (inkl. MWST) setzen sich gemäss Offerten der GVZ vom 16. Juli 2026 (inkl. 10 zusätzliche Brandschutzausrüstungen für das eigene Lager) und der Offerte von Gallus Hautle AG, Wittenbach vom 20. Juli 2026 wie folgt zusammen:

Ersatzbeschaffung	GVZ	Gallus Hautle AG
Brandschutzausrüstungen (100 Stück)		136'908.65
Zusätzliche Reserveausrüstungen (10 Stück)		
Druck Rückenbeschriftung (110 Stück)		
Total	111'347.35	136'908.65
Subventionen GVZ (Z2026.001 + Z2026.032)	45'548.25	45'548.25
Reserven	1'200.90	639.60
Gesamttotal netto	67'000.00	92'000.00

Der Vergleich der Kosten für die Beschaffung von 100 Uniformen zeigt, dass die Brandschutzausrüstung bei der Gallus Hautle AG (Fr. 136'908.65) gegenüber den Uniformen der GVZ (ca. 35 %) höher sind. Da aus logistischen Gründen (genügend verfügbare Uniformen im eigenen Lager) bei der GVZ 10 Uniformen mehr beschafft werden müssten, sind die Brandschutzkleider bei der Gallus Hautle AG "nur" noch rund 23 % teurer.

Die GVZ sicherte am 12. Januar 2026 mit der Subventionszusicherung Z2026.001 der Stadt Wetzikon Subventionen in der Höhe von 41'544 Franken zu. Dabei ging man von einer Subventionsberechtigten Menge von 83 Brandschutzausrüstungen aus. Vertiefte Abklärungen haben aber ergeben, dass insgesamt 91 Brandschutzausrüstungen subventioniert werden. Deshalb wurde ein zusätzlicher Antrag gestellt, welcher mit der Subventionszusicherung Z2026.032 vom 15. Januar 2026 ebenfalls genehmigt wurde und weitere Subventionen in der Höhe von Fr. 4'004.25 gesprochen wurden. Somit hat die GVZ für die Ersatz-Beschaffung der Brandschutzkleider gesamthaft Subventionen in der Höhe von Fr. 45'548.25 schriftlich zugesichert.

Unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der höheren Verarbeitungsqualität, der besseren Reparaturfähigkeit sowie der wiederholt negativen Erfahrungen mit der GVZ-Lösung – insbesondere des jüngsten Rückrufs – wird die Beschaffung der Brandschutzausrüstung beim Hersteller Gallus Hautle AG als die langfristig zuverlässigere und nachhaltigere Lösung beurteilt.

Finanzierung

Für die geplante Ersatzbeschaffung ist im Budget 2026 (Investitionsrechnung, INV01067-2512.5060) ein Betrag von 98'000 Franken budgetiert.

Netto-Kredit

Aus dem "Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden" geht hervor, dass sich ein Verpflichtungskredit in der Regel brutto (Gesamtkosten) berechnet. Einnahmen von Dritten werden bei der Berechnung der Kreditsumme nicht berücksichtigt. Die Nettoberechnung ist nur zulässig, wenn Beiträge von Dritten in genau bestimmter Höhe (Franken, nicht Prozente) verbindlich zugesichert sind und die Gemeinde einen entsprechenden Rechtsanspruch hat. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt, womit die Nettoberechnung zulässig ist.

Finanzkompetenz

Gemäss Art. 49 Abs. 6 des Geschäftsreglements des Stadtrats beschliesst die Geschäftsleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Kompetenz über im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von 50'000 bis 100'000 Franken im Einzelfall für einen bestimmten Zweck. Sie hat im selben Rahmen auch die Vergabekompetenz.

Folgekosten

Es fallen folgende Kapitalfolgekosten an (§ 30 Gemeindeverordnung [VGG]):

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Ersatz Brandschutzausrüstung (ANR01554)	8 Jahre	92'000.00	11'500.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			11'500.00

Erwägungen

Die Geschäftsleitung erachtet die Ersatzbeschaffung der Brandschutzkleider und die Wahl der Gallus Hautle AG, Wittenbach als Lieferanten als richtig und zielführend. Mit dem Ersatz der Brandschutzausrüstung kann der persönliche Schutz der Feuerwehrleute sichergestellt und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, reading "N. Imwinkelried". The signature is written in a cursive style with a large, stylized "N" and a long, flowing "Imwinkelried".

Geschäftsleitung Wetzikon
Nicole Imwinkelried, Assistentin